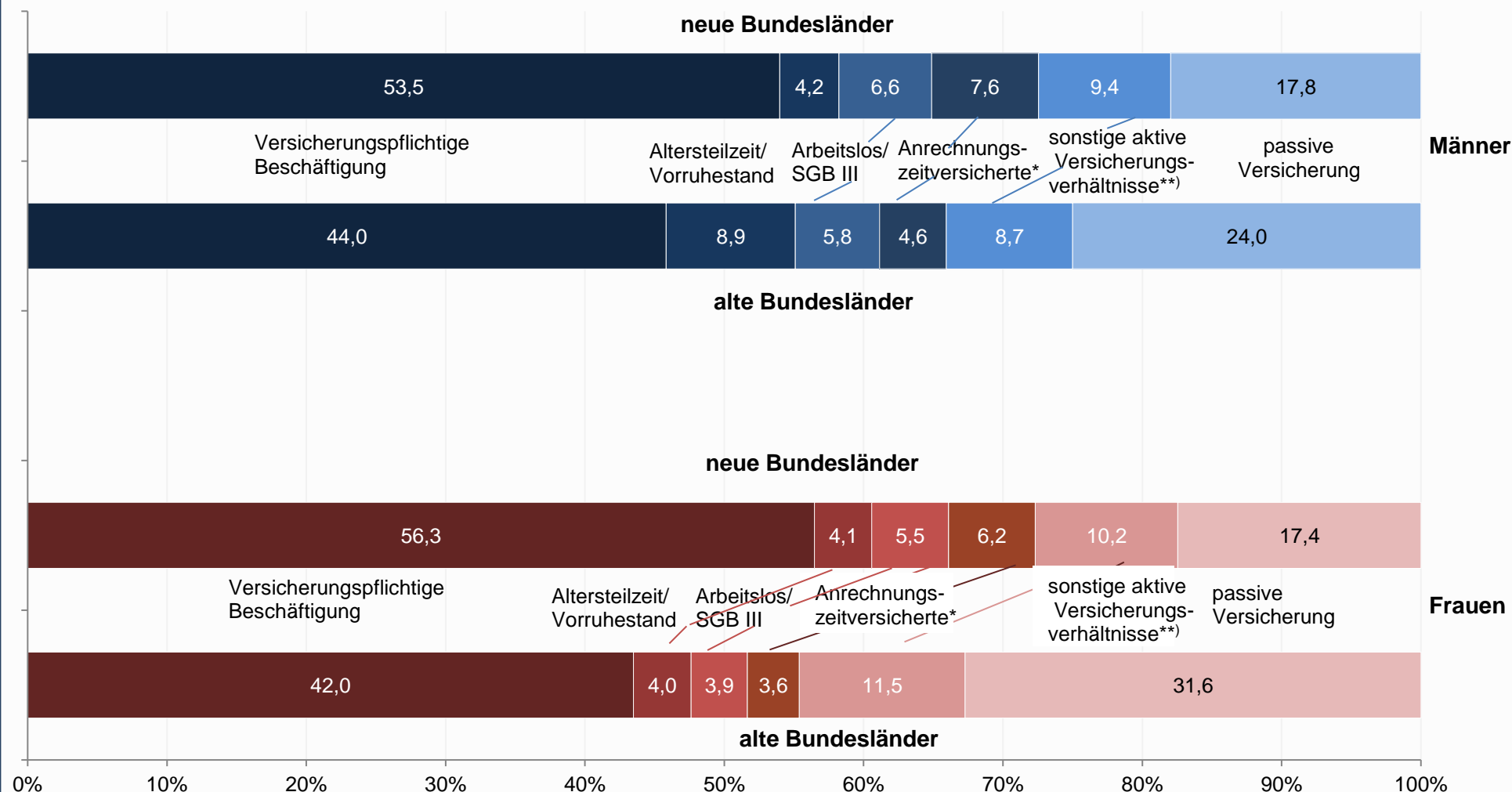


**Status vor Rentenbezug - Altersrentenzugänge 2020**  
 in % aller Altersrentenzugänge; Männer und Frauen, alte und neue Bundesländer



\*) Im Wesentlichen Leistungsempfänger nach dem SGB II \*\*) u.a. Handwerker, Pflegepersonen, Künstler  
 Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2021), Rentenversicherung in Zeitreihen

## Status vor Rentenbezug – Altersrentenzugänge 2020

Der Bezug einer Altersrente erfolgt im Idealfall aus einer Beschäftigung heraus: Beim Erreichen des Rentenalters wird das Arbeitsverhältnis beendet, dem Lohn folgt die Rente. Doch diesem Ablauf stehen anderen Rentenzugänge gegenüber. In den alten wie in den neuen Bundesländern befanden sich im Jahr 2020 nur ein Teil der versicherten Männer und Frauen vor dem Rentenbezug in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis: Dies betrifft in den alten Bundesländern 44 % der Männer und 42 % der Frauen, in den neuen Bundesländern zeigen sich Anteilswerte von 53,5 % (Männer) und 56,3 % (Frauen).

Zu einem erheblichen Anteil sind demnach Rentenalter und Berufsaustrittsalter nicht identisch: Die Aufgabe der (versicherungspflichtigen) Beschäftigung erfolgt vielfach (weit) früher. So gilt für die Männer in den alten Bundesländern, dass 8,9 % vor dem Rentenbezug Altersteilzeit praktiziert haben. Diese wird in aller Regel im Blockmodell genommen: In der ersten Hälfte der Altersteilzeit wird weiter mit unveränderter Arbeitszeit gearbeitet, in der zweiten Hälfte, in der Passivphase, erfolgt dann eine Vollfreistellung. 10,4 % waren vor Rentenbeginn arbeitslos und erhielten entweder das Arbeitslosengeld I aus der Arbeitslosenversicherung (SGB III) oder das Arbeitslosengeld II (Anrechnungszeitversicherte). Beide Gruppen, Arbeitslose wie Arbeitnehmer in Altersteilzeit haben dabei im Wesentlichen eine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen (vgl. zu den Rentenarten und ihrer Häufigkeit [Abbildung VIII.10](#)).

Zu einer dritten Gruppe zählen die sog. passiv Versicherten: Knapp ein Viertel (24 %) der Männer in den alten Bundesländern waren vor dem Rentenbeginn nicht mehr aktiv versichert, sondern entweder als Selbstständige oder Beamte anderweitig abgesichert oder überhaupt nicht mehr erwerbstätig. Bei den Frauen im Westen waren dies sogar 31,6 %. Sie haben aber aus vorheriger versicherungspflichtiger Beschäftigung Rentenanwartschaften erworben, die zu Rentenansprüchen führen. Auch die ausländischen Arbeitnehmer\*innen, die vor Erreichen der Altersgrenze wieder in ihre Heimatländer zurück gekehrt sind, zählen zu den passiv Versicherten. In der Regel nehmen all diese Personen die Regelaltersrente in Anspruch.

In den neuen Bundesländern zeigen sich vor allem folgende Besonderheiten: Der Altersübergang aus passiver Versicherung (17,8 % bei den Männern, 17,4 % bei den Frauen) hat eine wesentlich geringere Bedeutung. Dahinter steht, dass der (frühe) Erwerbsausstieg von Ehefrauen in Ostdeutschland eher selten ist; und auch der Wechsel in die Selbstständigkeit oder in ein Beamtenverhältnis ist ungewöhnlich. Deutlich stärker fallen hingegen die Übergänge aus der Arbeitslosigkeit aus: 14,2 % der Altersrentenzugänge bei den Männern und 11,7 % bei den Frauen waren vor der Verrentung arbeitslos und haben ALGI oder ALG II bezogen.

## Hintergrund

In den zurückliegenden Jahren hat die Alterserwerbstätigkeit deutlich zugenommen; das durchschnittliche Rentenzugangsalter ist allerdings nur leicht gestiegen, denn immer noch ist die versicherungspflichtig Beschäftigung im rentennahen Alter recht gering, da die vorgezogenen Altersrenten stark in Anspruch genommen werden (vgl. [Abbildung IV.105b](#)).

Verfolgt man die Entwicklung des Status vor Rentenbezug im zeitlichen Verlauf, lässt sich erkennen, dass etwa ab 2007/2008 der Übergang aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erheblich an Bedeutung gewonnen hat, während die Übergangsquoten aus einer Arbeitslosigkeit rückläufig sind. Die Verbesserung der Arbeitsmarktlage und der Rückgang der Arbeitslosigkeit dürften dafür verantwortlich sein. Ebenfalls verringert haben sich die Übergangsquoten aus Phasen von Altersteilzeit (vgl. [Abbildung VIII.13b](#)).

Ein anhaltend großes Gewicht haben Versicherte, die zum Zeitpunkt der Verrentung „passiv“ versichert waren. Sie haben keine Beiträge gezahlt, weil sie sich (so insbesondere bei den Frauen) vorzeitig aus dem Erwerbsleben zurück gezogen haben oder im Rahmen von Minijobs versicherungsfrei erwerbstätig waren oder weil sie als Beamte oder Selbstständige nicht mehr der Rentenversicherungspflicht unterliegen und anderweitig abgesichert sind.

## Anrechnungszeitversicherte und Leistungsempfang nach dem SGB II

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II sind seit 2011 Anrechnungszeiten, da für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit 2011 keine Beiträge mehr gezahlt werden. Anrechnungszeitversicherte sind Personen, die vor dem Bezug der Altersrente Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Zu den Anrechnungszeiten zählen u.a. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (inkl. Rehabilitation), der Ausbildungssuche, des Schulbesuchs, des Mutterschutzes und der Arbeitslosigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die ALGII-Empfänger den weit überwiegenden Teil der Anrechnungszeitversicherten ausmachen.

Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen aber nur als Anrechnungszeiten soweit sie keine Beitragszeiten sind. Für Empfänger von Arbeitslosengeld I werden Beiträge gezahlt. Dieser Status wird in der Darstellung gesondert ausgewiesen.

## Sonstige aktive Versicherungsverhältnisse

Hier handelt es sich u.a. um Handwerker, Pflegepersonen, Künstler und geringfügig Beschäftigte ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangstatistik der Deutschen Rentenversicherung.

Die Rentenneuzugänge bei den Frauen (insbesondere in den alten Bundesländern) sind durch die „Mütterrente“ durch Besonderheiten gekennzeichnet. Durch die Ausdehnung der Kindererziehungszeiten je Kind (Geburten vor 1992) auf 2,5 Jahre bzw. 2,5 EP werden die Altersrenten von Müttern, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, erhöht. Soweit dadurch die Mindestwartezeit (5 Jahre) für die Inanspruchnahme einer Altersrente erfüllt wird, können nun auch Frauen, die bislang nicht rentenberechtigt waren, nunmehr eine Altersrente beziehen. Dies betrifft auch und gerade Frauen, die bereits ein höheres Alter – jenseits der Regelaltersgrenze – erreicht haben und damit zu den passiv Versicherten zählen.